

§1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „1. Ravensberger Squash Club Gerry Weber Rackets e. V.“
- b) Der Verein ist durch die Ausgliederung der Squash-Abteilung aus dem Ursprungsverein „TuS Solbad Ravensberg 1960 e.V.“ entstanden.
- c) Der Sitz des Vereins ist 33790 Halle/Westfalen.
- d) Bei etwaiger Änderung des Vereinsnamens soll auf die obigen Gründungsmerkmale nicht verzichtet werden.
- e) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- a) Der Zweck des 1. Ravensberger Squash Club Gerry Weber Rackets e. V. liegt in der gemeinsamen Pflege und Förderung des Squash-Sportes; insbesondere die Förderung und Heranführung der Jugend an diesen Sport ist ein Schwerpunkt. Die Pflege der freundschaftlichen Kontakte der Vereinsmitglieder untereinander und zu anderen Sportvereinen ist ein weiteres Ziel des Vereins.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Es gibt aktive, passive (Passive haben keine Spielberechtigung) und Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- b) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beibringen
- c) Mitglieder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten spielberechtigt
- d) Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung benannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen
- e) gestrichen

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt zum 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 31.12. eines Jahres; die Kündigung muss dem Vorstand mindestens 6 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden
- c) durch Ausschluss, ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
  - a. wenn es in grober Weise gegen Zweck, Satzung oder Geschäftsordnung verstößt
  - b. wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig zeigt
  - c. wenn es trotz zweimaliger Mahnung mittels Einschreiben mit der Zahlung der Vereinsbeiträge in Verzug bleibt  
Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt werden
- d) Die Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, entbindet das dann Exmitglied nicht von seinen Verpflichtungen, die vor dem Ausscheiden gegenüber dem Verein entstanden sind.

§6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Beträge werden auf Vorschlag des Vorstandes auf der jährlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die Mitglieder verpflichten sich, eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag wird zu Beginn eines jeden Quartals im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7a Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§7b Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Versammlung wird von 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den 1. bzw. 2. Stellvertreter geleitet. Sollten diese verhindert sein, wählt der Vorstand unter sich einen Versammlungsleiter. Die Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. In die Tagesordnung sind mindestens aufzunehmen:

- a) Feststellung der anwesenden u. stimmberechtigten Mitglieder
- b) Vorlage des Jahresberichtes
- c) Finanzbericht
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen des Vorstandes (wenn erforderlich)
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

Der Vorstand kann jederzeit unter Angabe des Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Gleiche ist zu tun, wenn dieses von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

Die Einladungsfrist entspricht die der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, gleiches gilt für eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Als Fristnachweis für alle Vorgänge gilt der Poststempel.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

Jedes Mitglied ab 18 Jahren ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.

Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt werden (ordentlicher Tagesordnungspunkt). Bei Satzungsänderungen entscheidet eine 2/3 –Mehrheit, über die Auflösung des Vereins eine ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zur Genehmigung wird das Protokoll 4 Wochen am Infobrett unserer Spiel- u. Trainingsstätte ausgehängt.

Einwände müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Können diese nicht geklärt werden, müssen sie auf der nächsten Mitgliederversammlung besprochen werden.

#### §8 Der Vorstand–

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertr. Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertr. Vorsitzenden.
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde.

Wiederwahl ist zulässig.

Nach § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeweils 2 Vertreter des BGB-Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 1. bzw. danach vom 2. stellvertr. Vorsitzenden mit Nennung der Besprechungspunkte einberufen (per Brief, Fax oder Email möglich) und in dieser Reihenfolge geleitet. Gleiches ist zu tun, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies möchte. Es sollten mindestens 4 Vorstandssitzungen jährlich einberufen werden.

Der Einladungszeitraum sollte 2 Wochen betragen, kann aber bei Bedarf unterschritten werden. Dringende Punkte können kurzfristig aufgenommen werden (Beantragung durch jedes Vorstandsmitglied möglich).

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung per Email zulässig. Diese Beschlüsse sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Scheidet während der zweijährigen Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so findet eine Ersatzwahl statt. Bis dahin beauftragt der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben.

Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Ehrenvorsitzende haben das Recht an Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

In der Konstituierenden 1. Vorstandssitzung nach der Wahl wird die Aufgabenverteilung unter dem Vorsitzendem sowie dem 1. und 2. stellvertr. Vorsitzenden schriftlich festgelegt. Für die übrigen Positionen liegt eine Aufgabenliste vor, welche regelmäßig durch den Vorstand der aktuellen Situation angepasst wird.

Der Vorstand kann Einzelpersonen beauftragen besondere Aufgabengebiete zu übernehmen (z. B. Aktualisierung der Homepage, Berichterstattung in der Presse usw.)

§9 Jugendsprecher

Die jugendlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher. Der Jugendsprecher wird für ein Jahr mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt

Er kann an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sein Aufgabengebiet umfasst die Betreuung der jugendlichen Mitglieder und ihre Vertretung im Vorstand

§10 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern. Die Rechte der Mitglieder aus dem vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

§11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Damit zukünftig jährlich ein Kassenprüfer im Amt bleibt und einer ausscheidet, beträgt die Amtsdauer des als 2. gewählten Kassenprüfers bei der ersten Wahl nach Einführung dieses Absatzes (22.02.2008) ein Jahr. Im Anschluss wird ein neuer Kassenprüfer gewählt, dessen Amtszeit wieder 2 Jahre beträgt.

Die Überprüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit der Buchungen und Belege, einer geordneten Kassenführung und des Kassenbestandes.

§12 entfällt

---

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Stadtsportverband Halle e. V. mit Sitz in Halle / Westf. Dieser hat das Vermögen für die Förderung des Jugendsportes einzusetzen.

§14 Salvatorische Klausel

Wenn und soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

Die Satzung ist dann mindestens in dem jeweils gesetzlich notwendigen Umfang durch wirksame Bestimmungen in einen der Satzänderung entsprechenden Verfahren zu ergänzen.

§15 Gründungsversammlung / aktuelle Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23. Oktober 2001 beschlossen und genehmigt.

Die Satzung wurde am 25. Jan.2002., 01. Okt 2002, 04.Febr. 2003 und am 22. Febr. 2008 gem. Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlungen geändert